

Gemeinde Biederitz  
OT Gerwisch

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes**  
**Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“**  
**Gemeinde Biederitz / OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

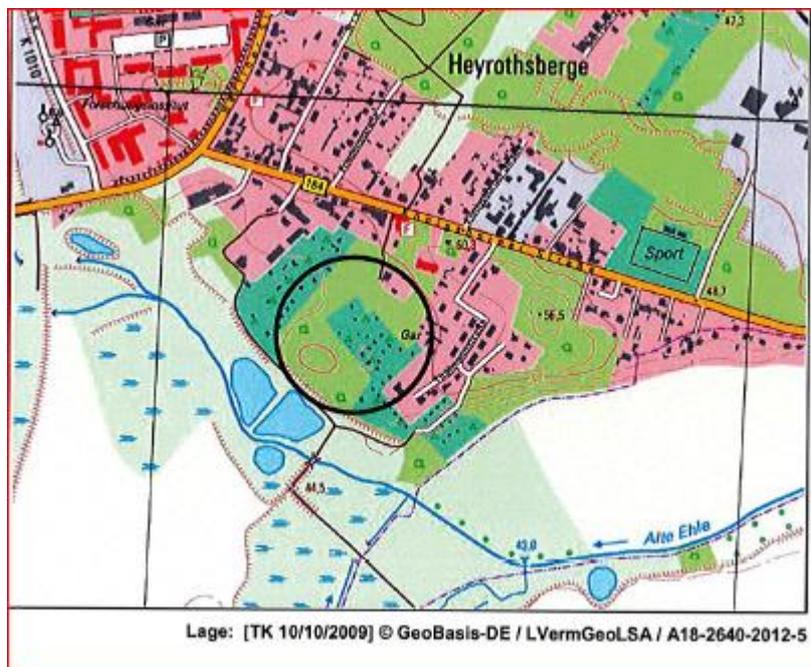
Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.**

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes: südlich Königsborner Straße OT Heyrothsberge

Gemarkung Biederitz, Flur 4



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**gez. Gericke**  
**Bürgermeister**